



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz Fluglärm

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: [REDACTED]

Erteilung einer Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtssystemen mit bis zu 5 kg Gesamtmasse auf dem Gebiet des Bundeslandes Hessen

Sehr geehrter Herr von Renthe-Fink,

auf Antrag vom [REDACTED] erteile ich Ihnen zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtssystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) folgende **Allgemeinerlaubnis**:

I.

Steuerer: [REDACTED]

Umfang der Erlaubnis: Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen mit einer Gesamtmasse von maximal **5 kg** (inklusive Akku und Anbauteile) ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von **100 m** über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtssystems über Menschen und Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck: Foto- und Filmaufnahmen

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Internet:
www.rpda.hessen.de

Unbemanntes
Luftfahrtsystem: Multicopter

Geltungsbereich: Gebiet des Landes Hessen

Betriebszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS).

Befristung: Die Erlaubnis ist bis zum [REDACTED] befristet.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.

3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angefliegen oder überflogen werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers¹ erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/ Landeplätzen /Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeuge der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

¹ Erläuterung: Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Absatz 3 Satz 2 LuftVO).

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Wenn dauerhafte oder wiederholte (Funk)Störungen auftreten sind darüber die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde zu informieren.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Dauer des Einsatzes,
 - Bezeichnung des Gerätes
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
15. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i.V.m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs- Ordnung (LuftVZO) bestehen.
16. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffenen Stellen vorzuweisen.
17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III. Nummer 18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugver-

kehrskontrollfreigabe nach der Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 1 LuftVG an internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle (NfL 1-681-16) als erteilt gilt.

IV. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich-oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

V. Begründung

Mit Antrag vom [REDACTED] beantragte Herr [REDACTED] die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen bis max. 5 kg Abfluggewicht im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Daher war über den Antrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO i.V.m. § 20 Abs. 4 LuftVO zu entscheiden, wonach der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen von der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde zugelassen werden kann, wenn der Betrieb nicht zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen kann und die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage ergab, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Allgemeinerlaubnis auf Grundlage der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 (neu § 20) Absatz 1 Nummer 7 LuftVO (NfL I 281/13) vorliegen. Die begehrte Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 526).

VI. Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Erteilung einer Erlaubnis für den Aufstieg von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG ist gemäß der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 13 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz der Antragsteller zu tragen.

Gemäß Ziffer VI 16 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) ist eine Gebühr zu erheben, wobei ein Rahmen von 30 bis 500 Euro vorgegeben ist. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Verwaltung und der Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller wird die Gebühr auf **200,00 €** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe der Referenznummer [REDACTED] innerhalb eines Monats auf nachfolgendes Konto einzuzahlen:

Kontonummer: [REDACTED]
Kontobezeichnung: [REDACTED]
Bankinstitut: [REDACTED]
Bankleitzahl: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Levenson